

in Benutzung genommen werden. Eine Verlängerung erfolgt in der Regel nicht; verfallene Export-Warenbegleitscheine (EWBS) sind innerhalb von 8 Tagen unaufgefordert vollzählig und unter Angabe der Gründe der zuständigen DAHA-Fachanstalt einzuschicken.

15. Die Zulassung zum Versand ins Ausland wird von dem dem Herstellungsort bzw. der Versandstation nächstgelegenen Binnenzollamt vorgenommen, dem die versandbereite Ware unter Vorlage von Export-Auftrag (EA) und Export-Warenbegleitschein (EWBS) vorzuführen ist. Der tatsächlich erfolgte Versand wird vom Binnenzollamt auf der Rückseite des Export-Auftrages (EA) eingetragen und durch Zollstempel bestätigt. Den so gekennzeichneten Export-Auftrag (EA) erhält der Versender (Lieferwerk) zurück.
16. Erfolgt der Versand der im Export-Warenbegleitschein (EWBS) festgelegten Gesamtmenge in Teilsendungen, so stellt das Lieferwerk für jede solche Teilsendung einen „Teilschein“ aus, der außer den in Ziffer 15 genannten Papieren dem Binnenzollamt einzureichen ist. Außer der Eintragung auf der Rückseite des Export-Auftrages (EA) gemäß Ziffer 15 wird der tatsächlich erfolgte Versand vom Binnenzollamt auch auf der Rückseite des „Kontrollblattes“ des Export-Warenbegleitscheines (EWBS) eingetragen und durch Zollstempel bestätigt. Dieses so gekennzeichnete Kontrollblatt erhält der Versender (Lieferwerk) zurück und reicht es zusammen mit dem Export-Auftrag (EA) und den weiteren Teilscheinen bei jeder folgenden Teilsendung erneut dem Binnenzollamt ein, bis die im Export-Warenbegleitschein (EWBS) festgelegte Gesamtmenge vollständig versandt ist. Bei der Abfertigung der letzten Teilsendung behält das Binnenzollamt das Kontrollblatt des Export-Warenbegleitscheines (EWBS) ein.
17. Für den Versand von sog. „Massengütern“ ergehen zu den Ziffern 14 bis 16 besondere Bestimmungen. §

Währungs-Faktura

18. Das Lieferwerk erstellt auf den Namen des Verkäufers die „Währungs-Faktura“ (WF) gemäß den Bedingungen des Export-Auftrages (EA), in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Akkreditiveröffnungs-Anzeige der Deutschen Notenbank, in so vielen Exemplaren, wie im Export-Auftrag (EA) vorgeschrieben. In der Währungs-Faktura (WF) dürfen weder DM-Preise und -Werte noch Umrechnungs-Koeffizienten angeführt werden. Ist das Lieferwerk zugleich der Verkäufer, so unterschreibt es die Währungs-Faktura (WF) rechtsgültig.

Währungs-Zahlung

19. a) Hat der Käufer gemäß Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank die Ausfuhrware bereits vor Versand voll bezahlt, so schickt ihm das Lieferwerk, sofern es zugleich Verkäufer ist, die im Export-Auftrag (EA) vorgeschriebenen Versanddokumente

einschl. der Währungs-Faktura (WF) direkt zu. Ist das Lieferwerk nicht zugleich der Verkäufer, so schickt es die erwähnten Dokumente dem Verkäufer zu.

- b) Vor Absendung legt das Lieferwerk die Versanddokumente einschl. der Währungs-Faktura (WF) einer durch die Deutsche Notenbank für die Außenhandels-Abrechnung zugelassenen Bank (im folgenden kurz „AH-Bank“ genannt) vor. Diese Vorlage erfolgt zusammen mit dem Export-Auftrag (EA) und der Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank, auf deren Rückseiten die AH-Bank nach Prüfung das Vorhandensein der Dokumente durch Eintragung aller von der Deutschen Notenbank für erforderlich gehaltenen Einzelheiten in Form einer Abschreibung bestätigt. Gleichzeitig werden die Versanddokumente von der AH-Bank abgestempelt.
20. a) Hat der Käufer die Ausfuhrware vor Versand erst teilweise oder noch gar nicht bezahlt, so reicht das Lieferwerk alle im Akkreditiv bzw. im Export-Auftrag (EA) vorgeschriebenen Dokumente sofort nach Erhalt einschl. der Währungs-Faktura (WF) einer AH-Bank ein.
- b) Ist das Lieferwerk nicht zugleich der Verkäufer und daher zu dem unter a) Gesagten nicht in der Lage oder nicht verpflichtet, so reicht es alle gemäß den Bedingungen des Export-Auftrages (EA) von ihm beizubringenden Dokumente sofort nach Erhalt einschl. der Währungs-Faktura (WF) zusammen mit seiner DM-Rechnung (vgl. Ziffer 23) einer AH-Bank zum Inkasso ein.
- c) Die Einreichungen nach Buchst. a und b erfolgen unter Vorlage von Export-Auftrag (EA), Zahlungseingangs- und/oder Akkreditiveröffnungs-Anzeige der Deutschen Notenbank, auf deren Rückseiten die AH-Bank nach Prüfung die Einreichung der Dokumente durch Eintragung aller von der Deutschen Notenbank für erforderlich gehaltenen Einzelheiten in Form einer Abschreibung bestätigt. Die genannten Papiere der Deutschen Notenbank und den Export-Auftrag (EA) erhält das Lieferwerk daraufhin zurück.

DM-Zahlung-

21. Auf Grund der Zahlungseingänge aus dem Ausland erfolgt die Bezahlung der Exportlieferungen ausschließlich in DM der Deutschen Notenbank durch die AH-Bank an das Lieferwerk direkt. Die Bezahlung geschieht zu den von der Deutschen Notenbank festgesetzten Kursen; sie ist jedoch in keinem Falle höher, als dem Lieferwerk laut einzureichender, mit den vorgeschriebenen „Rechnungsvermerken“ versehener DM-Rechnung zusteht. Übersteigt der Betrag der DM-Rechnung den zur Verfügung stehenden Gegenwert des ausländischen Zahlungseinganges, so zieht die AH-Bank im Auftrag des Lieferwerkes die Differenz von der entsprechenden DAHA-Fachanstalt ein.